

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 37

Beweisantragsrecht und Ablehnung des Beweisantrages

- I. Allgemeines:** Den wichtigsten Teil der Hauptverhandlung bildet die Beweisaufnahme. Nach § 244 II StPO hat das Gericht die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind (Untersuchungsgrundsatz; vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 5). Daraus folgt ein entsprechender Anspruch der Prozessbeteiligten, dass sämtliche tauglichen, erlaubten und für die Entscheidung bedeutsamen Beweismittel berücksichtigt werden. Neben der Amtsaufklärungspflicht des Gerichts dürfen die Prozessbeteiligten an der Beweisführung mitwirken. Sie können diesbzgl. Beweisanträge stellen oder sonstige Anregungen geben. Diese Möglichkeit steht der StA und dem Angeklagten zu, des Weiteren aber auch den Verteidigern, den Privatklägern (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 48) und den Nebenklägern (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 49). Hinsichtlich der einzelnen Formen der Mitwirkung sind zu unterscheiden: der Beweisantrag (dazu unten II.), der Beweisermittlungsantrag und die Beweisanregung (dazu unten IV.).
- II. Der Beweisantrag:** Hierunter versteht man das Verlangen des Antragstellers, über eine bestimmte, die Schuld oder Rechtsfolgen der Tat betreffende Tatsachenbehauptung mit einem gesetzlich bestimmten Beweismittel Beweis zu erheben. Der Beweisantrag hat daher drei Voraussetzungen:
1. **Antrag:** Es darf sich nur um eine bloße Anregung handeln.
 2. **Bestimmte Tatsache (Beweisthema):** Es muss eine konkrete, genau bestimmte Tatsache benannt werden, über welche Beweis erhoben werden soll (also z.B. nicht bloß allgemein „die Unschuld“ des Angeklagten); ebenso scheiden Werturteile als Gegenstand des Beweisantrages aus (also z.B. Beweis darüber, dass der „Zeuge unglaubwürdig“ ist).
 3. **Bestimmte Beweismittel:** Es kommen nur Beweismittel des Strengbeweises in Betracht (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 36). Das Beweismittel muss genau bezeichnet sein, bei Zeugen müssen Name und ladungsfähige Anschrift angegeben werden. Die Rspr. fordert darüber hinaus eine **Konnexität** zwischen Beweisziel und Beweismittel: Der Antrag muss erkennen lassen, weshalb gerade dieses Beweismittel zum Beweis der benannten Tatsache tauglich ist, warum also z.B. der benannte Zeuge etwas zu dem Beweisthema bekunden können soll (**BGH NSZ-RR 2001, 43**).
- III. Ablehnung eines Beweisantrages:** Das Gericht muss einem Beweisantrag grds. Folge leisten. Es darf ihn nur aus den gesetzlich (in den §§ 244, 245 StPO) genannten Gründen ablehnen. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, so begründet die Ablehnung eines Beweisantrages eine Revision nach § 337 StPO. Hinsichtlich der Ablehnungsgründe ist zu unterscheiden zwischen präsenten (z.B. ordnungsgemäß geladene und erschienene Zeugen und bereits herbeigeschaffte Beweise) und (noch) nicht präsenten Beweismitteln. Für nicht präsente Beweismittel gilt § 244 III-V. StPO; für präsente Beweismittel gilt § 245 StPO. Die Ablehnung eines Beweisantrages erfolgt durch einen formellen Beschluss des Gerichts, § 244 VI StPO.
1. **Zwingender Ablehnungsgrund (§§ 244 III 1, 245 I 1, II 2 StPO):** Eine Beweiserhebung, die gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist unzulässig. Hier ist der Beweisantrag zwingend abzulehnen. Zu denken ist hierbei insbesondere an die Beweiserhebungsverbote gemäß § 136a StPO (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 24).
 2. **Ablehnungsgründe mit Ermessensspielraum des Gerichts:** Der Beweisantrag **darf** in folgenden Fällen abgelehnt werden:
 - a) bei **Überflüssigkeit der Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit** (§§ 244 III 2 1. Alt., 245 II 3 2. Alt. StPO): Es kann sich hierbei um allgemein oder jedenfalls um dem Gericht bekannte Tatsachen handeln.
 - b) bei **Überflüssigkeit der Beweiserhebung wegen Bedeutungslosigkeit** (§§ 244 III 2 2. Alt., 245 II 3 3. Alt. StPO): Die Tatsache ist bedeutungslos, wenn sie entweder aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen ungeeignet ist, die Entscheidung zu beeinflussen.
 - c) bei **Überflüssigkeit der Beweiserhebung wegen Erwiesenheit** (§§ 244 III 2 3. Alt., 245 II 3 1. Alt. StPO): Wenn das Gericht bereits von dieser Tatsache überzeugt ist – **nicht** aber, wenn das Gericht vom Gegenteil überzeugt zu sein glaubt
 - d) bei **Zwecklosigkeit der Beweiserhebung wegen völliger Ungeeignetheit des Beweismittels** (§§ 244 III 2 4. Alt., 245 II 3 4. Alt. StPO): Wenn sicher ist, dass sich eine Tatsache mit diesem Beweismittel nicht beweisen lässt; problematischer Fall: „**Lügendetektor**“ – nach **BGHSt 44, 308**, völlig ungeeignetes Beweismittel.
 - e) bei **Zwecklosigkeit der Beweiserhebung wegen Unerreichbarkeit des Beweismittels** (§§ 244 III 2 5. Alt. StPO): Dieser Ablehnungsgrund ist gegeben, wenn Bemühungen der Beweiserbringung fehlgeschlagen sind und keine begründete Aussicht besteht, dass das Beweismittel in absehbarer Zeit beizubringen ist (dieser Ablehnungsgrund gilt naturgemäß nicht für präsente Beweismittel); wichtiger Fall: V-Leute und Sperrklärung der Behörde (vgl. Arbeitsblatt Nr. 21).
 - f) bei **Verschleppungsabsicht** (§§ 244 III 2 6. Alt., 245 II 3 5. Alt. StPO): Hierunter fallen nur Beweismittel, die ausschließlich aus Gründen der Verfahrensverzögerung beantragt werden (restriktive Auslegung), sog. Scheinbeweisanträge. Die Rspr. erachtet es für zulässig, dass der Vorsitzende eine Frist zur Stellung von Beweisanträgen setzt; werde nach Fristablauf ein Beweisantrag gestellt, könne dies ein **Indiz** für die innere Tatsache der Verschleppungsabsicht darstellen (BGH NJW 2009, 605).
 - g) bei **Überflüssigkeit der Beweiserhebung wegen Erwiesenheit** (§§ 244 III 2 7. Alt. StPO): Dieser Ablehnungsgrund gilt **nicht** bei präsenten Beweismitteln; er gilt ferner nur **zu Gunsten** des Angeklagten
 3. **Sonderfälle:** § 244 IV-V StPO enthält ferner noch vier Sonderfälle:
 - a) Ein **Sachverständigenbeweis kann** abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt, § 244 IV 1 StPO.
 - b) Ein **weiterer Sachverständigenbeweis kann** abgelehnt werden, wenn das Gericht die Tatsache durch ein früheres Gutachten als erwiesen ansieht, § 244 IV 2 StPO.
 - c) Ein **Augenscheinsbeweis kann** abgelehnt werden, wenn das Gericht ihn zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält, § 244 V 1 StPO.
 - d) Ein **Zeugenbeweis** eines im Ausland zu ladenden Zeugen **kann** abgelehnt werden, wenn das Gericht ihn zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält, § 244 V 2 StPO.
- IV. Beweisermittlungsantrag und Beweisanregung:** Vom Beweisantrag zu unterscheiden sind der Beweisermittlungsantrag und die Beweisanregung. Ein **Beweisermittlungsantrag** liegt vor, wenn dem Antrag eine oder mehrere Voraussetzungen des formellen Beweisantrages fehlen, also eine ladungsfähige Anschrift oder auch der genaue Name eines Zeugen nicht bekannt sind. Unter einer **Beweisanregung** versteht man die unbestimmte Aufforderung an das Gericht, in eine bestimmte Richtung zu ermitteln. Ebenfalls als Beweisanregung anzusehen sind Anträge, die sich auf Beweismittel des Freibeweises richten. Über Beweisermittlungsanträge und Beweisanregungen entscheidet das Gericht – im Gegensatz zum Beweisantrag – ohne formellen Gerichtsbeschluss und ohne Vorliegen der oben unter III. genannten Gründe nach Maßgabe seiner Aufklärungspflicht gem. § 244 II StPO.

Literatur/Lehrbücher:**Literatur/Aufsätze:**

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, Problem 37.

Beulke, Der Beweisantrag, JuS 2006, 597; Brining, Beweisantragsrecht – Zum Konnexitätserfordernis bei fortgeschrittener Beweisaufnahme, ZJS 2008, 554; Dold, Prozessverschleppung durch Missbrauch des Beweisantragsrechts, JA 2005, 766; Ellbogen, Einführung in das strafprozessuale Beweisantragsrecht, JA 2007, 880; v.Heintschel-Heinegg, Beweisantragsrecht, JA 2008, 75; Jahn, Beweisantrag – Konnexitätserfordernis, JuS 2008, 1026; Kudlich, Missbrauch prozessualer Befugnisse, JuS 2005, 853; Niemöller, Zur Ablehnung des Sachverständigenbeweises wegen eigener Sachkunde des Tatrichters (§ 244 IV 1 StPO), NSZ 2015, 16; Rose, Wieso soll der benannte Zeuge dazu etwas sagen können? Der aktuelle Diskussionsstand zur Konnexität als Voraussetzung für einen strafprozessualen Beweisantrag, NSZ 2014, 128; Schneider, Wahrheitstellung und fair trial, NSZ 2013, 215; Waszczyński, Die Ablehnung von Beweisanträgen nach § 245 II StPO und das Selbstladerecht des Angeklagten, ZJS 2010, 318; Willanzheimer, Aufklärungspflicht und Beweisantragsrecht (§ 244 StPO) im Assessorexamen, JuS 2009, 28.

Rechtsprechung:

BGHSt 44, 308 – Polygraph (völlige Ungeeignetheit des Beweismittels); BGHSt 52, 284 – Beweisantrag (Konnexitätserfordernis); BGHSt 52, 355 – Prozessverschleppungsabsicht (Ablauf der Beweisantragsfrist als zulässiges Indiz); BGH NSZ 2007, 282 – Wahrheitstellung (Vorrang der Sachaufklärung); BGH NSZ 2008, 52 – Beweisantrag (schlagwortartige Tatsachenbehauptung zulässig); BGH NSZ 2010, 403 – Erreichbarkeit des Zeugen als notwendiger Teil eines Beweisantrags; BGH NJW 2011, 2821 – Bescheidung von Beweisanträgen in der Hauptverhandlung (Antragstellung nach abgelaufener Frist); BGH NJW 2011, 1239 – Konnexität (Anforderungen an die Konnexitätsdarlegung im Beweisantrag); BGH NSZ 2014, 110 – Ablehnung wegen Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache (Anforderungen an die Begründungstiefe); KG NSZ 2015, 419 – Beweisbehauptung ins „Blaue hinein“ (Ablehnung erfordert einen hohen argumentativen Aufwand des Tatrichters).